

Satzung über die Unterbringung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Sehnde stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerber*innen sowie Flüchtlingen, die ihr auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Sehnde zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmte Gebäude, Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstigen Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die unterzubringenden Personen, im Folgenden Benutzer*innen genannt, werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Sehnde in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuweisung.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein
 - a) durch Verzichtserklärung der Benutzer*innen entweder gegenüber der Stadt Sehnde oder einer von der Stadt Sehnde mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisungsverfügung (§ 3) durch die Stadt Sehnde,
 - c) wenn die Stadt Sehnde feststellt, dass die Unterkunft von den Benutzer*innen nicht mehr bewohnt wird, oder
 - d) mit dem Tod der Benutzer*innen.

§ 3

Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) den Benutzer*innen anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,

- b) die Benutzer*innen eine andere Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- d) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird,
- e) die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- f) die Benutzer*innen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen und / oder Nachbar*innen führen,
- g) wenn Umsetzungen der zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegungskapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- h) die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt; Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise,
- i) die Benutzer*innen eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
- j) die Benutzer*innen den Status als Asylbewerber*innen oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren,
- k) die Benutzer*innen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

§ 4

Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. **Sofern nichts anderes bestimmt wurde, erfolgt die Treppenhausreinigung in den Gewährwohnungen durch die Benutzer*innen.**
- (3) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Stadt Sehnde oder einer mit der Verwaltung beauftragten Person unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer*innen auch dies der Stadt Sehnde oder einer mit der Verwaltung beauftragten Person mitzuteilen.

Die Benutzer*innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel selbst oder auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

- (4) Den Benutzer*innen sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft insbesondere Um- und Einbauten, Veränderungen an Herden und Abzugsrohren Änderungen an den Leitungssystemen für **Elektrizität, Gas, Heizung, Wasser und Abwasser**, Auswechseln von Türschlössern oder sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, nicht gestattet. Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen etc. sind nur mit Genehmigung der Stadt Sehnde zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Sehnde auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen und den früheren Stand wieder herstellen lassen.
- (5) Die von der Stadt Sehnde beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Eingewiesenen dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ohne vorherige Genehmigung der Stadt Sehnde ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet derjenige, dem diese ausgehändigt worden sind.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Haus und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlage und –einrichtungen können die Stadt oder deren Beauftragte besondere Hausordnungen erlassen. Die Benutzer*innen haben den im Rahmen der Satzung und der Hausordnung erlassenen Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.

§ 5 Aufsicht

Bedienstete der Stadt Sehnde sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt,

- a) den Benutzer*innen und deren Besucher*innen Weisungen zu erteilen,
- b) aus wichtigem Grund bestimmten Besucher*innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke auf Zeit oder Dauer zu untersagen,
- c) in begründeten Fällen die Räume der Unterkünfte in der Zeit von 08:00 Uhr bis **20:00 Uhr** zu betreten,
- d) zur Überprüfung des Zustands der Unterkünfte, diese mindestens einmal vierteljährlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr nach vorheriger Terminankündigung zu besichtigen,

- e) aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer*innen, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

§ 6

Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer*innen haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer*innen der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besucher*innen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Sehnde nicht.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer*innen haften, kann die Stadt Sehnde auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen lassen.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Stadt Sehnde über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Sehnde mitzuteilen.

§ 8

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Am Tag des Einzuges und am Tag des Auszuges (Nutzungsende) wird von einer/einem Bediensteten der Stadt Sehnde oder einer mit der Verwaltung betrauten Person ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll erstellt. Dieses soll den Zustand der Wohnung bei Ihrer Übergabe festhalten. Das Übergabe-/Abnahmeprotokoll enthält mindestens die Punkte:
- Diverse Zählerstände
 - Mögliche Mängel
 - Anzahl der übergebenen Schlüssel
 - Zustände von Wänden, Türen, Fenstern und Böden
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer*innen die Unterkunft zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

Kommen die früheren Benutzer*innen dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Sehnde berechtigt, die Unterkunft auf Kosten der früheren Benutzer*innen räumen und / oder säubern zu lassen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Sehnde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder

teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (3) Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzer*innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Sehnde diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.

§ 9

Nutzungsentschädigung

Für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Stadt Sehnde zur Unterbringung von Asylbewerber*innen sowie Flüchtlingen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Dies gilt auch, soweit die Unterkünfte von privaten Dritten im Auftrag der Stadt Sehnde betrieben werden.

§ 10

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - b. sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,
 - c. gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen in der Stadt Sehnde vom 16.07.2020 außer Kraft.

Sehnde, 29.10.2021

Olaf Kruse
Bürgermeister